Protokoll der 126. Sitzung der Katalog-AG am 07.10.96

Teilnehmer:

Frau Bühner	BSZ Stuttgart, Autorenredaktion
Frau Flammersfeld	UB Konstanz
Herr Gorenflo	UB Karlsruhe (Vorsitz)
Herr Hauck	UB Freiburg
Frau Hoffmann	WLB Stuttgart, BWZ-Zentrale
Frau Horny	BSZ Konstanz, SWB-Verbundzentrale
Frau Kunz	SLUB Dresden
Frau Münnich	UB Heidelberg
Frau Scheer	UB Stuttgart-Hohenheim
Herr Wolf	BSZ Konstanz, SWB-Verbundzentrale

Entschuldigt:

Frau Bussian	UB Mannheim
Frau Payer	HBI Stuttgart

Nächster Termin: 19.11.96

Zur Kenntnis an:

Frau Biedermann	UB Leipzig
Herr Dierig	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Frau Fiand	UB Tübingen
Herr Ginkel	UB Kaiserslautern
Herr Gödan	MPI Hamburg
Herr Hilger	BSZ Stuttgart, Zentralkatalog
Herr Höck	BLB Karlsruhe
Frau Mallmann-Biehler	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Herr Reichardt	UB Stuttgart
Frau Saler	MPI München
Frau Spieß	UB Dresden
Frau Steegmüller	PLB Speyer
Frau Thümer	UB Chemnitz
Herr Toepel	UB Ulm
Frau Wetzel	Bergakademie Freiberg
Herr Zwink	WLB Stuttgart

Tagesordnung:

Top 1 Anwendung der RAK-NBM im SWB
Top 2 RAK-Anwendungen des SWB für Werke mit Abbildungen
Top 3 Eilige Anliegen der Teilnehmer und des BSZ
Top 4 Gezählte Lehrbrieffolgen

Top 5 Hauptsachtitel bei Kongreßschriften
Top 6 Informationsquellen für die Bandzählung

Top 0 Verschiedenes

Die heutige Sitzung dient der Verabschiedung der SWB-Anwendungsregelungen zu RAK-NBM.

Top 1 Anwendung der RAK-NBM im SWB

1a Festlegungen für die Katalogisierung von Videokassetten im SWB

Die eingebrachten Anmerkungen werden besprochen, auf die notwendige Abstimmung mit den jetzt vorliegenden endgültigen RAK-Musik wird verwiesen und geringfügige Änderungen werden beschlossen. Herr Hauck wird diese in das vorgelegte Papier einarbeiten. Da keine weiteren Einwände erhoben werden, wird das Papier verabschiedet und im Anhang zu den Merkblättern des SWB veröffentlicht.

1b Korrekturen zum Mikroformenpapier und zum Hochschulschriftenpapier

Die eingebrachten Anmerkungen werden besprochen, kleine Änderungen beschlossen. Da keine weiteren Einwände erhoben werden, werden die Papiere verabschiedet und im Anhang zu den Merkblättern des SWB veröffentlicht.

1c Titelaufnahmen von Ausgaben, die aus mehreren physischen Einheiten ... ("Medienkombinationen")

Als Titel des Papiers wird festgelegt:

der übergeordnete Titel:
SWB-Festlegungen zu RAK-NBM

der Titel des Papiers:
Ausgaben, die aus mehreren physischen Einheiten **EINER** Materialart oder aus **VERSCHIEDENEN** Material- bzw. Medienarten bestehen sowie Ausgabe und Updates bei Computerdateien

Die eingebrachten Anmerkungen werden besprochen, die Vorgaben der UAG RAK-NBM werden bestätigt. Die beschlossenen Änderungen wird Frau Flammersfeld in das endgültige Papier einarbeiten. Da keine weiteren Einwände erhoben werden, wird das Papier verabschiedet und zur Veröffentlichung in den Anhängen der Merkblätter des SWB freigegeben.

1d Formatblätter

Die Formatblätter werden nach der von Herrn Hauck vorgelegten Zusammenstellung besprochen. Die empfohlenen Änderungen werden von der Verbundzentrale eingearbeitet. Auf die Recherchierbarkeit der allgemeinen Materialbenennung wird verzichtet, da die Recherchierbarkeit unter dem Aspekt "tit" zu einer deutlichen Verschlechterung der Präzision

und zu einer Vermischung formal-inhaltlicher Beschreibung und bislang codierter Erfassung und Recherche der Materialkategorie führt.

[Anm. der Verbundzentrale: Die Verbundzentrale wird aufgrund der inzwischenn über E-mail erfolgten Diskussion nun einen eigenen Suchaspekt MAT für Kategorie 334 (Allgemeine Materialbenennung) einrichten, um die gezielte Recherche nach der allgemeinen Materialbenennung sicherzustellen.]

1e Computerdateien im Fernzugriff

Auf der Grundlage des Diskussionspapiers "Computerdateien im Fernzugriff" erläutert Herr Wolf den derzeitigen Planungs- und Realisierungsstand zur Erfassung und Speicherung von Computerdateien im Fernzugriff.

SWB-E-Depot

Konsens ist: Dokumente, die in der Form einer Computerdatei im Fernzugriff vorliegen, werden in der Datenbank des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes erfasst nach Massgabe der RAK-NBM und unter Beachtung des vom MAB-Ausschuß vorliegenden Format-Vorschlages: wenn auch jetzt nicht der ganze, MARC folgende MAB-Vorschlag verwirklicht wird, werden neue Kategorien so eingerichtet, daß der Datenaustausch gewährleistet ist. Ebenso wird als Konsens angesehen, daß der Vorschlag des SWB-E-Depots (vgl. URL: http://www.swbv.uni-konstanz.de/wwwroot/e_depot/start.html) in der Datenbank verwirklicht wird. Dieser geht für "Volltexte" von folgenden Prämissen aus:

- Katalogisiert kann das werden, wozu ein Interesse in einer Einrichtung besteht.
- Copyright-Bestimmungen und Verwertungsrechte sind besonders beim Spiegeln von Dokumenten zu beachten.
- unter einer Browser-Oberfläche (z.B. Netscape, Explorer, Mosaic) soll sowohl die Katalogauskunft in Form der Titelaufnahme wie auch das Dokument selbst angeboten werden können. Die Verbindung läuft über eine in der Titelaufnahme abgelegte URL.
- Angesichts der potentiell als unstabil einzuschätzenden URLs sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verfügbarkeit und Zugänglichkeit langfristig zu sichern.
- Zum SWB-E-Depot zählen die zentralen Server des Bibliotheksservice-Zentrums und die (dezentralen) Server aus Teilnehmereinrichtungen des Verbundes, die unter bibliothekarischen Gesichtspunkten als "sicher" bezüglich Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Stabilität der URL angesehen werden können. Externe Server werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- Von der Titelaufnahme aus besteht ein Link zu einer Erschliessungsdatei im Bereich "dokersch" des SWB-E-Depots (Dokumenteerschliessung), dort wird der Zugang zum Dokument selbst angeboten. In der Erschliessungsdatei sind weitere Erschliessungsmöglichkeiten (z.B. Dublin Core) möglich sowie die Pflege der URL vorgesehen, die in der Katalogdatenbank nicht realisierbar ist (vgl. PURL-Vorschlag des OCLC).

Zum Verfahren der Katalogisierung

Eingerichtet ist die Kategorie URL, UR1-UR9 (entspr. MAB 655 Unterfeld u), der jeweils für die Angabe der Art des nachgewiesenen Dokumentes die Kat. TXT, TX1-TX9 korrespondiert. Aus dem MAB-Vorschlag wird jetzt nur für die Systemvoraussetzungen noch die Kat. SYV, SY1-SY9 installiert (enstpr. MAB 651, 654); sollte sich herausstellen, daß weitere Kategorien angebracht sind, können diese immer noch bereitgestellt werden. Mittelfristig soll geprüft

werden, ob Kategorien für Zugriffsmethode (MAB 655 $2), Dateigröße (MAB 655 $s) oder Dateiformat (MAB 659) nötig sind, die jetzt noch nicht für notwendig erachtet werden. Die Wiedergabe der ursprünglichen URL wird nicht im Titelsatz geführt; auf jeden Fall ist sie in der Erschliessungsdatei wiedergegeben; ob im Lokalsatz für Bibliotheken, die dies wünschen, wird im BSZ geprüft. Das Feld 655 §z - von MAB für allgemeine Bemerkungen vorgesehen - soll dafür nicht genutzt werden.

Die Wiedergabe der Allgemeinen Materialbenennung "Computerdatei" erfolgt in Kat. 334, als spezifische Materialbenennung in 433 identisch "Computerdatei", in 575 als regionales Abrufzeichen "cofz" (**CO**mputerdatei im **F**ern**Z**ugriff).

Einigkeit besteht in der Katalog-AG, daß die Information über URLs, die von der ZDB geliefert werden, in der Verbunddatenbank weitergegeben werden. Bei parallelen Ausgaben in verschiedenen Materialarten (z.B. Printausgabe neben Fernzugriffsdatei) wird die Angabe einer URL auch in der Nicht-Fernzugriffsform dann für richtig gehalten, wenn die Erkennbarkeit gesichert ist, daß verschiedene Ausgaben vorliegen.

Auch für die Katalogisierung von Computerdateien wird, sobald genügend Erfahrung verfügbar ist, mittelfristig eine Arbeitshilfe im Rahmen der RAK-NBM-Arbeitshilfen zu erstellen sein. Ebenso werden zu geeigneter Zeit die Kategorien URL und UR1-UR9 sowie TXT und TX1-TX9 zur Erfassung durch die Teilnehmerbibliotheken freigegeben.

Top 2 RAK-Anwendungen des SWB für Werke mit Abbildungen

Der Katalog-AG liegen Entwürfe (von Frau Flammersfeld und Frau Kunz) zur Neufassung der RAK-WB-Anwendungen für Kunst- und Bildbände vor. Der von Frau Kunz (DDLB mit dem Sondersammelgebiet Zeitgenössische bildende Kunst) eingebrachte, ausformulierte Vorschlag zwischen Bild- und Kunstband nicht mehr zu unterscheiden und die Katalogisierung - ohne Informationsverlust für den Leser - zu vereinfachen, wird nicht weiter aufgegriffen, sonderen für die RAK2-Diskussion zurückzustellen.

Die Katalog-AG verabschiedet anschließend folgende Neufassung der SWB-RAK-Anwendungen für Kunst- und Bildbände.

RAK-Anwendungen des SWB für Werke mit Abbildungen

Betr.: § 612 Bildbände, § 613 Kunstbände, Werkverzeichnisse, Werke über Künstler und § 620 Illustrationen zu einem Werk ohne das Werk

Im SWB wird die Behandlung dieser Werke entgegen RAK-WB vereinheitlicht und nur noch vom Anteil der Abbildungen abhängig gemacht.

Wenn sie zu einem wesentlichen Teil aus Abbildungen bestehen, werden sie wie anonyme Werke behandelt.
Anm: Ein wesentlicher Teil ist gegeben, wenn die Bilder annähernd die Hälfte des Umfangs ausmachen (ca. 40 %); im Zweifelsfall wird dieser Sachverhalt angenommen.

§ 612 Bildbände

Für den SWB gilt RAK-WB:

§ 612, 1 unverändert,

§ 612, 2 wird für den SWB wie folgt geändert:
Stammen Bilder und Text von einer Person, so wird das Werk auch wie ein anonymes Werk behandelt.

§ 612 Anm. unverändert

Ein Bildband liegt vor:
- wenn das Werk zu einem wesentlichen Teil aus Bildern besteht,

und
- wenn es kein Kunstband oder Werk über ((einen) identifizierbare(n) Künstler (nach § 613)

und
- wenn es kein Ausstellungs- oder Museumskatalog (nach § 629) ist.

Diese Regelung für Bildbände wird auch angewendet bei wissenschaftlichen Publikationen wie Ausgrabungsberichten, anatomischen Atlanten und bei Lehrbüchern mit zahlreichen Abbildungen.

Als Bilder gelten auch:
- Zeichnungen und Fotos, die nur den Text verdeutlichen und im Bild "wiederholen" (z.B. bei Koch- und Bastelbüchern)
- Zeichnungen und Fotos, die an Stelle eines Textes stehen (z.B. in Pflanzenbestimmungsbüchern)
- Zeichnungen und Fotos, die Handlungsanweisungen im Bild darstellen (z.B. in Bastel-, Handarbeits- und Kochbüchern)
- Comics

Aber:
Karten und graphische Darstellungen gelten nicht als Bilder.

Titelaufnahme:
Ein Bildband wird wie ein anonymes Werk behandelt. Unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Bildautor sowie unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Textverfasser werden Nebeneintragungen gemacht, wenn diese Personen auf der Haupttitelseite, der Rückseite der Haupttitelseite oder einer anderen Titelseite genannt sind und es sich nicht nur um einen Quellennachweis handelt. Sind mehrere Personen ohne Angabe ihrer Funktion auf der Haupttitelseite, der Rückseite der Haupttitelseite oder einer anderen Titelseite genannt, so werden bei zwei oder drei Personen unter allen, bei mehr als drei unter der besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Person eine Nebeneintragung gemacht. Bei Urheberwerken werden die Nebeneintragungen zweiteilig gemacht.

Auch Bildbände, bei denen Bilder und Texte überwiegend von einer Person stammen, werden wie anonyme Werke behandelt.

Beispiel (fingiert):

200eKludas, Arnold
201eMaass, Dieter
202eSabisch, Susanne
320*Hafen Hamburg
335 die Geschichte des Hamburger Freihafens von den Anfängen bis zur Gegenwart
359 Arnold Kludas ; Dieter Maass ; Susanne Sabisch
410 Hamburg
412 Kabel
425 1988
433 400 S. : überw. Ill.
504 dt.
end

§ 613 Kunstband / Werk über einen Künstler / Werkverzeichnis

RAK-WB § 613, 1 und 2 wird für den SWB wie folgt geändert:

Besteht ein Werk zu einem wesentlichen Teil aus Schöpfungen oder Abbildungen von Schöpfungen bildender Künstler, so wird es wie ein anonymes Werk behandelt.
Sind bei Kunstbänden, Werken über Künstler und Werkverzeichnissen ein bis drei Künstler auf der Haupttitelseite, der Rückseite der Haupttitelseite oder einer sonstigen Titelseite genannt, so werden unter diesen Nebeneintragungen gemacht. Sind mehr als drei genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Künstler eine Nebeneintragung gemacht. Unter dem hervorgehobenen bzw. zuerstgenannten Textverfasser wird eine Nebeneintragung gemacht, wenn dieser auf der Haupttitelseite, der Rückseite der Haupttitelseite oder einer anderen Titelseite genannt ist.
Anm.: Besteht ein Titel aus dem Namen des Künstlers (bisher Verfasserangabe) und einer sachlichen Benennung (bisher Hauptsachtitel), so gelten im Zweifelsfall beide Teile als Hauptsachtitel.

RAK-WB § 601, Anm. 1 wird für Werkverzeichnisse, die nach § 613,1 u. 2 SWB-Anwendung behandelt werden, außer Kraft gesetzt.

RAK-WB § 613, 3 wird für den SWB wie folgt geändert:

Werke über Künstler bzw. Werkverzeichnisse, deren Abbildungen deutlich weniger als die Hälfte des Umfangs umfassen (weniger als 40 %), werden nach den allgemeinen Bestimmungen für Haupt- und Nebeneintragungen behandelt. Liegen in diesen Fällen zahlreiche Abbildungen vor, so wird unter dem auf der Haupttitelseite (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst) genannten Künstler eine Nebeneintragung gemacht.

§ 613, Anm. gilt unverändert

1 Kunstband, Werk über Künstler, Werkverzeichnis bei denen ein wesentlicher Anteil aus Abbildungen besteht

Dies liegt vor:

- wenn das Werk zu einem wesentlichen Anteil aus Schöpfungen oder Abbildungen von Schöpfungen bildender Künstler besteht (Anm.: Ein wesentlicher Anteil liegt liegt vor, wenn mindestens ca. 40 % des Werkes aus Abbildungen bestehen.)

und

- wenn auf dem Titelblatt, auf der Rückseite des Titelblattes oder einer sonstigen Titelseite (ein) identifizierbare(r) Künstler genannt (ist) sind
- wenn es kein Ausstellungs- oder Museumskatalog (nach § 629) ist.

Titelaufnahme:
Ein Kunstband, ein Werk über Künstler, ein Werkverzeichnis werden wie ein anonymes Werk behandelt, wenn sie zu einem wesentlichen Teil aus Abbildungen bestehen.
Sind ein bis drei Künstler auf der Haupttitelseite, Rückseite der Haupttitelseite oder einer anderen Titelseite genannt, so werden unter diesen Nebeneintragungen gemacht, sind mehr als drei genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Künstler eine Nebeneintragung gemacht. Unter dem hervorgehobenen bzw. zuerstgenannten Textverfasser wird eine Nebeneintragung gemacht, wenn dieser auf der Haupttitelseite, der Rückseite der Haupttitelseite oder einer anderen Titelseite genannt ist.

Anm. zur Abgrenzung des Hauptsachtitels: Besteht ein Titel aus dem Namen des Künstlers (bisher Verfasserangabe) und einer sachlichen Benennung (bisher Hauptsachtitel), so gelten im Zweifelsfall beide Teile als Hauptsachtitel. Lebensdaten, Gattungsbegriffe, Werkdaten und besondere Schaffensperioden gehören im Zweifelsfall zur Sachaussage und werden zum Hauptsachtitel mit herangezogen. Der Name des Künstlers wird jedoch im allgemeinen nicht zum Sachtitel gezogen, wenn er durch "von" o.ä. dem Sachtitel angeschlossen ist (§ 128,2, Anm.1).

Beispiel:

200iDürer, Albrecht
201eMittelstädt, Kuno
320*Albrecht Dürer
359 Kuno Mittelstädt
403 1. Aufl.
410 Berlin
412 Henschelverl. Kunst u. Gesellschaft
425 1986
433 23, 72 S. : überw. Ill.
504 dt.
540 3-362-0061-4
end

Beispiele (Künstlername wird zum Hauptsachtitel gezogen):

Vorlage: Benozzo Gozzoli
La Capella dei Magi

a cura di
Cristina Acidini Luchinat

Titelaufnahme: 200iGozzoli, Benozzo
201hAcidini Luchinat, Cristina
320*Benozzo Gozzoli - La cappella dei magi

Vorlage: Albrecht Dürer

Zeichnungen

Titelaufnahme: 200iDürer, Albrecht
320*Albrecht Dürer - Zeichnungen

Vorlage: Albrecht Dürer

Marienleben

Titelaufnahme: 200iDürer, Albrecht
320*Albrecht Dürer - Marienleben

2 Werk über Künstler und Werkverzeichnisse mit weniger als 40 % Abbildungen

Dies liegt vor:
- wenn ein umfangreicher Text mit zahlreichen Abbildungen (weniger als 40 %) vorliegt und
- wenn auf der Haupttitelseite ein identifizierbare(r) Künstler genannt ist
- wenn es kein Ausstellungs- oder Museumskatalog (nach § 629) ist.

Titelaufnahme:
Die Titelaufnahme erfolgt nach den entsprechenden allgemeinen Regeln für Haupt- und Nebeneintragungen. Liegen zahlreiche Abbildungen der Schöpfungen von Künstlern vor, so wird unter dem auf der Haupttitelseite besonders hervorgehobenen oder zuerst genannten Künstler eine Nebeneintragung gemacht.

Beispiel: (Bildanteil weniger als 40 %)

200*Koszinowski, Ingrid
201 Leuscher, Vera
202iGrimm, Ludwig Emil
320eLudwig Emil Grimm
335 Zeichnungen und Gemälde ; Werkverzeichnis
359 Ingrid Koszinowski ; Vera Leuscher
410 Marburg
412 Hitzeroth
441 Quellen zur Brüder-Grimm-Forschung ; 3
574 mw
504 dt.
end

§ 620 Illustrationen zu einem Werk ohne das Werk

§ 620 wird für den SWB wie folgt geändert:

Ein Werk mit Illustrationen zu einem Werk, das nicht mit abgedruckt ist oder gegenüber den Illustrationen zurücktritt, wird als selbständige Veröffentlichung angesehen und (anlog zum Kunstband § 613, 1 u. 2) als anonymes Werk behandelt; der/die Künstler erhalten eine Nebeneintragung.
Unter dem Titel des illustrierten Werkes wird eine Nebeneintragung gemacht, wenn es auf der Haupttitelseite (in vollständiger oder verkürzter Form) genannt ist.

Beispiel: (Beispielsammlung 9.2.1)

200iBotticelli, Sandro
220 Dante <Alighieri>
320*Sandro Botticellis Zeichnungen zu Dantes Göttlicher Komödie
335 nach den Originalen in den Berliner Museen und im Vatikan
380eDante <Alighieri>: Göttliche Komödie
410 Bergisch Gladbach
412 Lübbe
425 1977
433 218 S. : überw. Ill.
504 dt.
end

Die "RAK-WB-Anwendungen" des SWB von April 1991 für § 612 und § 613 und das Beispiel 9.2.1 der SWB-Beispielsammlung und die entsprechenden Regelungen aus früheren Protokollen der Katalog-AG sind nicht mehr gültig und werden durch die Neuregelung ersetzt. Nach den alten Regelungen im SWB erstellte Titelaufnahmen werden nicht nachträglich korrigiert.
Titelaufnahmen im I-Niveau bei Retrokonversion von Zettelkatalogen können diesen Vorgaben nicht immer entsprechen.

Top 3 Eilige Anliegen der Teilnehmer und des BSZ

3.1 Vorbereitung der AGDBT

In Vorbereitung auf die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Datenbankteilnehmer der ZDB (AGDBT) diskutiert die Katalog-AG folgende Punkte:

- Haupteintragung bei Urheberwerken

Zu dieser Frage existiert ein älterer AGDBT-Beschluß, nach dem die Haupteintragung bei Urheberwerken im bisher nach RAK-WB vorgesehehen Umfang beibehalten werden sollte. Herr Franzmeier, der Vertreter der ZDB in der EG RAK, hat aber inzwischen als Mitglied einer Untergruppe, die sich mit der Festlegung von Zitiertiteln beschäftigt, einen differnzierteren Weg verfolgt, den er auf der AGDBT zur Diskussion stellen möchte. Die Überlegungen dieser Untergruppe liegen als Anlagen zu den letzten Protokollen der EG RAK vor und beinhalten u.a., bei den heutigen Urheberwerken als Zitiertitel stärker den Sachtitel alleine heranzuziehen und nur im Bereich von Gattungsbegriffen mit zu ergänzendem oder enthaltenem Urheber in Ansetzungsform als Teil des Zitiertitels zu berücksichtigen. Wichtig wäre

vor allem, daß sich in diesen Fällen auch die Entscheidung über Titeländerungen an einer Änderung der Ansetzungsform des Urhebers orientiert. Die Katalog-AG spricht sich dafür aus, Herrn Franzmeier die gewünschte Unterstützung zu geben.

- Verzicht auf Nebeneintragungen

Der Vorschlag der ZDB bei Umstieg auf das neue Verbundsystem alle Kategorien bzw. Indikatoren, die im Ausdruck eine Nebeneintragung bewirken, zu löschen, wird von der Katalog-AG abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, diese Kategorien evtl. an anderer Stelle der Titelaufnahme unterzubringen.

- Abgrenzung Serie - zeitschriftenartige Reihe

Einige Mitglieder der AGDBT streben eine eindeutige Trennung zwischen zeitschriftenartigen Reihen und Schriftenreihen an, mit dem Ziel Schriftenreihen genau zu definieren und aus der ZDB auszuschließen. Die Katalog-AG bekräftigt die bisherige Praxis im SWB und sieht keinen Grund von ihr abzuweichen (vgl. auch SWB-Merkblätter, Teil II, Anhängen, Zur Abgrenzung fortlaufendes Sammelwerk - begrenztes Werk, Punkt 1.2). Die Katalog-AG bezweifelt, daß die gewünschte absolut eindeutige Definition gefunden werden kann, um, vor allem bei den Zwittern (teils mit Stücktiteln, teils ohne, anfangs zeitschriftenartige Reihe, später Schriftenreihe und umgekehrt) Schriftenreihen und zeitschriftenartige Reihen zweifelsfrei zu unterscheiden. Die bisherige Praxis soll daher beibehalten werden. Einer genaueren Definition, in welchen Fällen in der ZDB das Abrufzeichen für Schriftenreihen bzw. das für zeitschriftenartige Reihen verwendet wird, steht aber nichts im Wege.

3.2 Schulbücher

Diskutiert wird der Vorschlag Der Deutschen Bibliothek bei Schulbüchern statt der allgemeinen Materialbenennung "Medienkombination" die allgemeine Materialbenennung "Schulbuchwerk" einzuführen. Die Katalog-AG lehnt diesen Vorschlag ab, da dies keine Erläuterung der physischen Form ist.

3.3 Behandlung von Ligaturen und Doppelakut im SWB

- Ligaturen

Da die Behandlung von Ligaturen in der SWB-Datenbank bislang nicht einheitlich ist, stellt die Katalog-AG klar, daß in Vorlagen enthaltene Ligaturen (Buchstabenzusammenziehungen) im SWB grundsätzlich gemäß RAK-WB § 117,3 in aufgelöster Form, d.h. in mehreren Buchstaben, erfaßt werden müssen. Dies gilt:

- für Ligaturen aus allen Sprachen und allen Publikationszeiträumen (nicht nur für alte Drucke),
- auch für diejenigen Ligaturen, die im SWB-Zeichensatz enthalten sind und am PC oder Terminal erfaßt werden können,
- auch für diejenigen Ligaturen, die nach der gültigen Rechtschreibung in der betreffenden Sprache vorgeschrieben sind.

Durch diese Regelung soll der Datenaustausch mit bibliothekarischen Datenbanken erleichtert werden, deren Zeichensatz keine Ligaturen enthält.

Beispiele:	Vorlage	Erfassung im SWB
(franz.:)	œuvre	oeuvre
(norweg.:)	fjær	fjaer

Zusätzlich wird die Schreibweise mit der Ligatur in Kategorie "sti" erfaßt. Es werden keine Korrektur-REMs auf Titel, in denen fälschlicherweise eine Ligatur erfaßt wurde, geschrieben.

- Doppelakut

Es wird nochmals daran erinnert, daß bei der Erfassung von Buchstaben mit Doppelakut (z.B. "ő" oder "ű" im Ungarischen) nach Kompositionsmdethode zuerst der Doppelakut ("˝") gesetzt werden muß, dann der betr. Grundbuchstabe (o bzw. u). Die Buchstaben mit Doppelakut sind nicht gemäß RAK-WB § 803 wie "ö / oe" bzw. "ü /ue" zu recherchieren, sondern wie der betreffende Grundbuchstabe "o" bzw. "u". Um die RAK-WB-gemäße Recherche zu ermöglichen, sollte aber die Schreibweise mit "ö" bzw. "ü" bei Personennamen als Verweisungsform in der Autorenstammdatei, bei Wörtern aus Sachtiteln in Kategorie sti in der Titelstammdatei erfaßt werden.

[Anm.: Die Erfassung des Doppelakut ("˝") mit der Sindbad2/Ansinet-Emulation ist fehlerhaft. Bis zur Behebung dieses Fehlers kann per rem an die Verbundzentrale (adr ZRED) um die richtige Erfassung des Doppelakut gebeten werden.]

3.4 Ansetzung von Personennamen

Die Neuregelung der §§ 320 ff. (RAK-Mitteilung Nr. 15) und damit die Anwendung der Prioritätenliste gilt nur für Namen aus europäischen Sprachen. Namen aus Staaten mit nicht-europäischen Sprachen müssen nachwievor nach den RAK-Sonderregeln angesetzt werden bzw., wenn es für diese Sprachen keine Sonderregeln gibt, in der vollständigen Namensform (s. auch RAK-WB-Anwendungen, § 320).
[Anm.: Beim BSZ Konstanz können bei Bedarf Sonderregeln für folgende Namensansetzungen angefordert werden: tibetische, koreanische, birmanische, indische, islamische Personennamen. Die aktuelle Fassung dieser Papiere wurde 1993 vom BSZ an alle Hauptteilnehmer verschickt. Ansprechpartnerin: Frau Henßler, Tel. 07531/884177.]

3.5 ISRN und ISMN

Im Ablösesysem werden eigene Kategorien für die ISMN (International Standard Music Number) und die ISRN (International Technical Report Number) vorgesehen. Bis dahin werden diese Standardnummern in Kategorie 566 erfaßt. Dabei muß die einleitende Wendung der Nummer in Nichtsortierzeichen vorangesetzt werden.

Beispiel: 566 ¬ISMN¬ M-006-49788-1
566 ¬ISRN¬ GU/PSYK/AVH--23--SE

Top 4 - 6 werden vertagt.

Silke Horny, Stefan Wolf Konstanz, 05.11.96